

Satzung des Schulvereins Bildung-plus am THG in Waltrop

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „**Schulverein Bildung-plus am THG**“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Waltrop.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung und der Bildung sowie Förderung der Jugendhilfe.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- ideelle und materielle Unterstützung des Theodor-Heuss-Gymnasiums in Waltrop.
- Durchführung und Mitgestaltung von außerschulischen Bildungsveranstaltungen :
- Unterstützung und Mitgestaltung von den Unterrichtsplan ergänzenden und begleitenden Arbeitsgemeinschaften
- die Finanzierung vorgenannter Veranstaltungen,
- Fundraising zur Finanzierung vorstehender Aufgaben durch Spendenaktion, Benefizveranstaltungen u.ä.
- Aufbau und Pflege von Bildungsnetzwerken

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereines verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden. Sie hat dem um Aufnahme Ersuchenden gegenüber jedoch spätestens zum letzten des Monats zu erfolgen, in der der Antrag dem Vorstand zugegangen ist. Wird bis dahin ihm eine

Ablehnung seines Antrages nicht mitgeteilt, ist die Mitgliedschaft begründet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres;
- Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereines begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen, dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich und zwar bis zum 28.02. eines jeden Jahres durchzuführen ist.

- Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform, zum Beispiel per Mail, Fax oder Briefpost zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder auf Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von wenigstens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die

höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen im zweiten Wahlgang auf sich vereinigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Entscheidung über gestellte Anträge
- Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
- Auflösung des Vereines

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines setzt sich wie folgt zusammen.

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- stellvertretende/r Schatzmeister/in
- Geschäftsführer/in
- stellvertretende/r Geschäftsführer/in
- Vertretung der Schulleitung

Der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder eine/r der StellvertreterInnen nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, wovon eines der Vorstandsmitglieder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Um eine Kontinuität im Vorstand zu erreichen, wird der erste Vorstand des Vereines mit folgender Maßgabe abweichend von dem vorstehenden gewählt:

- Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Schatzmeister sowie der/die Geschäftsführer/in wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in sowie der/die stellvertretende Schriftführer/in wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Nach diesen zwei Jahren wird der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in sowie der/die stellvertretende Schriftführer/in regelmäßig für vier Jahre gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen die ordnungsgemäße Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist unter Angabe der alten Satzungsbestimmung in ihrem Wortlaut sowie der neuen vorgesehenen Satzungsbestimmung in ihrem Wortlaut.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den als gemeinnützig anerkannten Förderverein des Theodor-Heuss-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Waltrop, den 11.05.2015